

Deutsche Devisenerlasse

Beilage zum Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft

Nr. 166

Berlin, den 5. November 1936 abends

2. Jahrgang

Verlag: Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11.
Fernspr.: B 2 Lützow 9481. Postscheckkonto Berlin 161 177



Als Manuskript gedruckt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages

Verrechnungssatz

(Dev. B 6/54 189/36)

Runderlaß Nr. $\left. \begin{array}{l} 164/36 \text{ D. St.} \\ 77/36 \text{ Ue. St.} \end{array} \right\}$ vom 5. November 1936

Betr.: I 4, VII 1: Private Verrechnungsgeschäfte und Gegenseitigkeitsgeschäfte

(im Anschluß an die RE Nr. $\frac{177/34 \text{ D. St.}}{36/34 \text{ Ue. St.}}$, $\frac{237/35 \text{ D. St.}}{105/35 \text{ Ue. St.}}$, $\frac{67/36 \text{ D. St.}}{22/36 \text{ Ue. St.}}$

sowie die im Nachgang hierzu erlassenen Bestimmungen).

Mit sofortiger Wirkung bestimme ich folgendes:

I. Private Verrechnungsgeschäfte.

A. Mindestgrenze für private Verrechnungsgeschäfte.

Private Verrechnungsgeschäfte, bei denen beiderseits Forderungen aus dem Warenverkehr ausgeglichen werden sollen, können nur genehmigt werden, wenn der Wert des deutschen Ausfuhrgeschäfts mindestens 50 000 RM beträgt.

Sollen im Rahmen des Verrechnungsgeschäfts Waren ausgeführt werden, für die verschiedene Prüfungsstellen zuständig sind, so ist diese Voraussetzung nur insoweit als erfüllt anzusehen, als der Wert der in den Geschäftsbereich der einzelnen Prüfungsstelle fallenden Waren für sich den Betrag von 50 000 RM erreicht.

Die Zusammenfassung mehrerer Ausfuhrgeschäfte zur Erreichung der Mindestgrenze ist unstatthaft.

Die durch den RE Nr. $\frac{133/36 \text{ D. St.}}{61/36 \text{ Ue. St.}}$ für private Verrechnungsgeschäfte mit Belgien-Luxemburg festgesetzte Mindestgrenze bleibt unberührt.

B. Das Verfahren.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe folgender Aenderungen:

Anträge auf Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften sind bei der für die Einfuhrware zuständigen Überwachungsstelle in der bisherigen Form unter Beifügung einer weiteren Ausfertigung und außerdem in doppelter Ausfertigung bei der für die Ausfuhrware zuständigen Prüfungsstelle einzureichen. Die Einreichung bei der Prüfungsstelle ist auch dann erforderlich, wenn für die Ausfuhr das Zusatzausfuhrverfahren nicht in Anspruch genommen wird. Sollen im Rahmen des Verrechnungsgeschäfts Waren ausgeführt werden, für die verschiedene Prüfungsstellen in Betracht kommen, so sind jeder dieser Prüfungsstellen zwei Ausfertigungen des Antrags zu übersenden. Der Prüfungsstelle sind die für die Beurteilung des

Ausfuhrgeschäfts erforderlichen Unterlagen (ZA-Antrag, Kalkulationsunterlagen, Angaben über den Anteil an ausländischen Rohstoffen, über die Zusätzlichkeit der Ausfuhr u. dergl.) mit vorzulegen. Falls die Einzelheiten des Ausfuhrgeschäfts noch nicht festliegen, muß angegeben werden, zu welchen Preisen und sonstigen Bedingungen die Ausfuhrwaren angeboten werden sollen.

Die Antragstellen haben alle Ausfertigungen eines Antrags mit einem Kennzeichen zu versehen (Anfangsbuchstabe der Firma und Nummer des Antrages).

Die Überwachungsstellen haben das Einfuhrgeschäft nach den bisherigen Bestimmungen zu prüfen und zwei Ausfertigungen des Antrags nebst den eingereichten Unterlagen mit ihrem Gutachten — die Überwachungsstellen I bis IV und VI über den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft — der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vorzulegen. Sie haben sich insbesondere zu der Frage zu äußern, ob für die Einfuhrwaren höhere Preise als Weltmarktpreise in Rechnung gestellt worden sind.

Die Prüfungsstellen haben das Ausfuhrgeschäft zu prüfen und der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unter Uebersendung einer Ausfertigung des Antrags zu berichten, ob und gegebenenfalls welche Bedenken sie gegen die Einbeziehung des Ausfuhrgeschäfts in das private Verrechnungsgeschäft haben.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung übersendet dann den Antrag an die für den Ausfuhrer zuständige Devisenstelle mit dem Ersuchen, weisungsgemäß zu entscheiden. Je eine Abschrift der Entscheidung hat die Devisenstelle der Uebersichtsstelle und der Prüfungsstelle zu übersenden.

C. Sonstige Vorschriften.

Zur Vermeidung von Zweifeln stelle ich ausdrücklich klar, daß die unter A und B getroffene Regelung nur auf private Verrechnungsgeschäfte Anwendung findet, die die Verrechnung von Warenforderungen, nicht aber auch von Dienstleistungsforderungen zum Gegenstand haben.

Die Regelung gilt für private Verrechnungsgeschäfte im Verkehr mit allen Ländern der Welt. Es ist jedoch zu beachten, daß Zahlungen aus dem Warenverkehr mit Ländern, mit denen ein Zahlungs- oder Verrechnungsabkommen besteht, auf dem in diesen Abkommen vorgeschriebenen Wege zu leisten sind und daß daher für private Verrechnungsgeschäfte im Verkehr mit diesen Ländern grundsätzlich kein Raum ist. Insbesondere bleiben Vorschriften, durch die private Verrechnungsgeschäfte im Verkehr mit einzelnen Ländern überhaupt ausgeschlossen werden, unberührt.

II. Gegenseitigkeitsgeschäfte.

Die Vorschriften zu I A und B dieses Runderlasses finden auf Gegenseitigkeitsgeschäfte sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht nur für die sogenannten zusätzlichen Gegenseitigkeitsgeschäfte, sondern für alle unter den Begriff „Gegenseitigkeitsgeschäfte“ fallenden Geschäfte (vergl.

RE Nr. ^{177/34 D.St.}
36/34 Ue.St.

Die für die „zusätzlichen Gegenseitigkeitsgeschäfte“ im Verkehr mit den Niederlanden und der Tschechoslowakei geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Anträge sind bei der zuständigen Ueberwachungsstelle und bei der zuständigen Prüfungsstelle zur Weiterleitung

an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzureichen. Diese sendet den Antrag an die Ueberwachungsstelle mit dem Ersuchen zurück, weisungsgemäß zu entscheiden. Die Ueberwachungsstelle hat eine Abschrift der Entscheidung der Prüfungsstelle zu übersenden.

Gegenseitigkeitsgeschäfte können nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Vorschriften, durch die Gegenseitigkeitsgeschäfte im Verkehr mit einzelnen Ländern überhaupt ausgeschlossen werden, bleiben unberührt.

Anträge, bei denen das Ausfuhrgeschäft den Betrag von 50 000 RM nicht erreicht, sind den Antragstellern von der Ueberwachungsstelle mit dem Anheimstellen zurückzugeben, Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen ohne Bezugnahme auf das Ausfuhrgeschäft vorzulegen. Eine Bevorzugung dieser Anträge gegenüber anderen Anträgen ist ausgeschlossen.

III. Übergangsbestimmungen.

Die vor der Veröffentlichung dieses Erlasses genehmigten Verrechnungs- und Gegenseitigkeitsgeschäfte dürfen noch nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden. Dasselbe gilt für die noch nicht genehmigten Geschäfte, zu deren Genehmigung die Devisenstellen oder die Überwachungsstellen von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung durch Einzelerlaß ermächtigt worden sind.